

## B. Capit. Joseph II.

(Art. VI.)

§. V.

(Fremde Hülfe.)

Daß auch die von fremden Potentaten begehrende Hülfe also und nicht anders begehret werde, noch gethan seye, dann daß dadurch dem Reich keine Gefahr noch Schaden zuwachsen möge.

## Articulus VII.

§. I.

(Polizey und Commerciën.)

Ferner sollen und wollen Wir über die Polizey-Ordnungen wie die seynd, und noch ferners auf dem Reichstage geschlossen werden, halten, und die Commercia des Reichs zu Wasser und Land nach Möglichkeit befördern.

§. II. (D)

(Manutenenz der Handels-Städte.)

Auch wie die Handlung treibende Städte überhaupt, also in-

## N. Capit. Leopold II. und Franz II.

(Art. VI.)

§. 5.

(Fremde Hülfe.)

Daß auch die von fremden Potentaten begehrende Hülfe also und nicht anders begehret werde, noch gethan sey, dann daß dadurch dem Reiche keine Gefahr noch Schaden zuwachsen möge.

## Articulus VII.

§. I.

(Von Polizei- und Handlungsachen.)

Ferner sollen und wollen Wir ein ausführliches Reichsgutachten darüber erfordern, wie die vorhandenen und immittelst kräftigst aufrecht zu erhaltenden Reichspolizeiordnungen zu verbessern, und den jezigen Zeitumständen näher anzupassen, auch wie zur möglichsten Verbesserung der zu Wasser und Lande zum Wohl des Reichs, der Stände und Untertanen Besten zu befördernden Commerzien des Reichs durch gemeinsame Verhältnissen Deutschlands allenthalben angemessene Maasregeln zu gelangen sey. Insonderheit wollen Wir den für Deutschland wichtigen Buchhandel nicht ausser Acht lassen, sondern das obgedachte Reichsgutachten auch darüber erstatten lassen, wiewfern dieser Handlungsweig durch die völlige Unterdrückung des Nachdruckes, und durch die Herstellung billiger Druckpreise von dem ihigen Verfall zu retten sey.

§. 2. (D)

(Der Handelsstädte.)

Auch wie die Handlung treibende Städte überhaupt, also insonderheit die

## Project der perpetuirl. B. Capit.

## Articulus VII.

§. 1. Ferner soll und will der regierende Römische Kayser über die Polizey-Ordnung halten, und die Commercia des Reichs befördern, auch über diejenige, so mit Bucher und unzulässigen Vorkauff und Monopolien, dem Reich und dessen Einwohnern merklichen Schaden, Nachteil und Beschwerung zufügen, nach Inhalt der Polizey-Ordnung, ernstliches Einsehen thun und verfahren,

§. 3. keineswegs aber jemanden einige Privilegia auf Monopolia ertheilen, sondern da dergleichen erhalten, Dieselbe als denen Reichs-Satzungen zuwider, abthun und aufheben;

§. 5.

Reichsstädtische Gravamina et Monita.

(D)

§. 2.

(Monitum)

(Handlungsfreyheit während dem Reichskrieg.)

Zum Behuf der Handlung treibenden Städte ist zwar in besagten Artikel die preiswürdigste Vorsehung bereits enthalten; Da aber solche auf den unglücklichen Fall eines entstehenden Reichskrieges sich nicht erstrecket; so wird man daher um den fernern Beysatz zu bitten veranlaßet:

Daß bey entstehendem Reichskrieg kein dem ganzen h. R. N. und insonderheit denen Handlung treibenden Städten, in specie denen Reichs- und Hansee-Städten, Lübeck, Bremen und Hamburg, sehr nachtheilig und schädliches Generalverbot der Schifffarth und Handlung nach denen feindlich erklärten Ländern in den Kayserlichen Avocatoriis geschehen, sondern vielmehr die ungehinderte Fortsetzung eines unschädlichen Land- und See-Commerci mit denen feindlich erklärten Ländern auch während dem Krieg, frey und ungehindert gelassen, mithin das Verbot blos auf die Contrebande Waaren beschränket und unter dieser Benennung nur Waffen und solche Sachen und Fabrikate, die zur Fortsetzung des Kriegs unmittelbar angewandt werden, verstanden werden mögen.

## B. Capit. Joseph II.

## (Art. VII.)

insonderheit die vor andern zum gemeinen Besten zur See transigirende Städte, Lübeck, Bremen und Hamburg, bey ihrer Schiffart und Handlung, Rechten und Freyheiten, dem Instrumento Pacis gemäß, erhalten und kräftigst schützen.

## §. III.

## (Privilegia auf Monopolia.)

Keineswegs auch jemanden einige Privilegia auf Monopolia, es geschehe solches bey Kauf, Handel, Manufacturen, Künsten und andern in das Policey-Wesen einlaufenden Sachen, oder wie es sonst Nahmen haben möge, ertheilen, sondern da dergleichen erhalten, dieselbe als denen Reichs-Satzungen zuwider abthun und aufheben;

## §. IV.

## (Auch in andern Policey-Sachen.)

Woneben Wir führohin keinerlei von Unseren Vorfahren zu ertheilen nicht hergebrachte Privilegia, so derer Churfürsten, Fürsten und Ständen in Dero Territorii zustehenden Policey-Wesen und gleichfalls hergebrachten Gerechtsamen in einigerley Weg vorgeifen, ertheilen, noch die etwa bereits ertheilte, erneuern sollen noch wollen.

## §. V.

## N. Capit. Leopold II. und Franz II.

## (Art. VII.)

die vor andern zum gemeinen Besten zur See trofiguirenden Städte, Lübeck, Bremen und Hamburg bei ihrer Schiffart und Handlung, Rechten und Freyheiten dem Instrumento pacis gemäß erhalten, und kräftigst schützen.

## §. 3.

## (Monopolien.)

Keineswegs auch jemanden einige Privilegia auf Monopolia, es geschehe solches bei Kauf, Handel, Manufacturen, Künsten und andern in das Polizeiwesen einlaufenden Sachen, oder wie es sonst Namen haben möge, ertheilen, sondern da dergleichen erhalten, dieselben als den Reichs-Satzungen zuwider, abthun und aufheben.

## §. 4.

## (Privilegien in Polizeisachen.)

Woneben Wir führohin keinerlei von Unsern Vorfahren zu ertheilen nicht hergebrachte Privilegia, so der Kurfürsten, Fürsten und Stände in Dero Territorii zustehenden Polizeiwesen und gleichfalls hergebrachten Gerechtsamen in einigerley Weg vorgeifen, ertheilen, noch die etwa bereits ertheilten erneuern sollen und wollen.

## §. 5.

## Project der perpetuirlichen B. Capit.

§. 5. Wann auch in denen benachbarten Landen die Einfuhr und Verhandlung derer im Reich gefertigten Manufacturen und Waaren verboten werden sollten; So soll und will der erwehlt Römische Kayser sich desselben Abstellung angelegen seyn lassen, im Widrigen aber die Vorsehung thun, daß andere Waaren hinwieder aus ermeldten Landen ins Reich zu bringen, gleichgestalten nicht zugelassen seyn solle.

## §. 5.

## B. Capit. Joseph II.

(Art. VII.)

§. V.

(Repressalien auf den Fall der Sper-  
rung des Commercii.)

Wann auch in denen benach-  
barten Landen die Durch- oder  
Einfuhr und Verhandlung de-  
ren im Reich gefertigten Manu-  
facturen, und guter aufrichtiger  
Waaren verbotten seynd oder ver-  
botten werden sollten, weil sol-  
ches der Freyheit deren Commer-  
ciorum zuwider, so sollen und  
wollen Wir Uns dessen Abstellung  
angelegen seyn lassen, im widri-  
gen aber die Vorsehung thun,  
daß andere Waaren hinwieder  
aus ermeldten Landen ins Reich  
zu bringen gleichgestalt nicht  
zugelassen seyn solle.

## Articulus VIII.

§. I. (XII)

(Verbott der Zoll- Ertheil- Erhö-  
Berlegungen und dergl.)

Wir sollen und wollen auch in-  
sonderheit, dieweil die teutsche  
Nation und das heilige Römische  
Reich zu Wasser und Land zum  
höchsten damit beschweret, nun  
hinführo, jedoch unbeschädiget der  
vor Aufrichtung Weiland Kay-  
sers Caroli VI. Wahl- Capitula-  
tion mit Beobachtung der zu sel-  
biger Zeit erforderlichen Requi-  
sitent, gewilligter und von Unseren  
Vorfahren Römischen Kayseren,  
absonderlich denen Churfürsten  
des

N. Capit. Leopold II. und  
Franz II.

(Art. VII.)

§. 5.

(Repressalien in Handlungssachen.)

Wenn auch in den benachbar-  
ten Landen die Durch- oder Ein-  
fuhr und Verhandlung der im  
Reiche gefertigten Manufacturen  
und guter aufrichtiger Waaren  
verbotten sind, oder verboten wer-  
den sollten, weil solches der Frei-  
heit der Kommerzien zuwider, so  
sollen und wollen Wir Uns des-  
sen Abstellung angelegen seyn las-  
sen, im Widrigen aber die Vor-  
sehung thun, daß andere Wa-  
aren hinwieder aus ermeldten Lan-  
den ins Reich zu bringen glei-  
chgestalt nicht zugelassen seyn  
soll.

## Articulus VIII.

§. I. (XII)

(Zollertheilung, Erhöhung, Erstrek-  
ung, Berlegung.)

Wir sollen und wollen auch in-  
sonderheit, dieweil die Deutsche  
Nation und das heilige römische  
Reich zu Wasser und Lande zum  
höchsten damit beschweret, nun  
hinführo, jedoch unbeschädigt der  
vor Aufrichtung weiland Kaisers  
Karl VI. Wahlcapitulation mit  
Beobachtung der zu selbiger Zeit  
erforderlichen Requisiten, gewil-  
ligter und von Unsern Vorfah-  
ren, römischen Kaisern, abson-  
derlich den Kurfürsten des Reichs  
erthei-

Project der perpetuirlichen  
B. Capit.

## Articulus VIII.

§. I. Der regierende Römische  
Kayser soll und will auch in-  
sonderheit, dieweil die Deutsche  
Nation, und das heilige Römische  
Reich, zu Wasser und Land  
zum höchsten damit beschweret,  
nun hinführo, (doch unbeschä-  
digt der, vor Aufrichtung gegen-  
wärtiger Wahlcapitulation, mit  
Beobachtung der zu selbiger Zeit  
erforderlichen Requisiten, gewil-  
ligter Zoll-Concessionen, Proro-  
gationen und Perpetuationen) kei-  
nen Zoll von neuen geben, noch  
einige alte erhöhen, oder proro-  
giren lassen, auch vor sich selbst  
keinen